

mit *Genugtuung* über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen,

besorgt über die ernsthaften Schwierigkeiten, denen sich der Nahost-Friedensprozeß gegenüber sieht, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die am 23. Oktober 1998 in Washington unterzeichnete Vereinbarung von Wye River voll umgesetzt wird, damit die bestehenden Abkommen vollinhaltlich erfüllt werden,

1. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993¹³⁵ sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995¹³⁶, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahost-Friedensprozeß bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen und mit den Verhandlungen über eine endgültige Regelung zu beginnen;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um den Friedensprozeß wieder in Gang zu setzen und seine Beständigkeit und seinen Erfolg sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das

palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

76. Plenarsitzung

2. Dezember 1998

53/43. Fünfzigster Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1998/10 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998¹³⁷ über den fünfzigsten Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹³⁸,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁹ am 10. Dezember 1948 anerkannt hat, daß die angeborene Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁴⁰, insbesondere Kapitel VII mit dem Titel "1998 Jahr der Menschenrechte", in dem Vorschläge zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags unterbreitet wurden, und mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um das Zusammenwirken der verschiedenen zu seiner Begehung ergriffenen Initiativen zu erleichtern,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sowie von den anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre Resolution 96 (I) vom 11. Dezember 1946, in der sie erklärt hat, daß Völkermord ein Verbrechen

¹³⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.*

¹³⁸ Resolution 260 A (III).

¹³⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/52/36).*

nach dem Völkerrecht ist, das im Widerspruch zu dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen steht,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie mit der Verabschiedung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes am 9. Dezember 1948 den Völkermord als eine verabscheuungswürdige Geißel anerkannt hat, die der Menschheit große Verluste zugefügt hat, und die Überzeugung geäußert hat, daß internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, um die rasche Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu erleichtern,

feststellend, daß fünfzig Jahre nach der Unterbreitung eines dahin gehenden Vorschlags konkrete Maßnahmen ergriffen worden sind, um internationale Strafgerichte mit Gerichtsbarkeit für des Völkermordes angeklagte Personen zu schaffen,

besorgt darüber, daß trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft noch immer viele Tausende unschuldiger Menschen Opfer von Völkermord werden,

unter Berücksichtigung der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968¹⁴¹,

in Anbetracht dessen, daß der fünfzigste Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der internationalen Gemeinschaft eine neue Chance gibt, die Aufmerksamkeit aller Staaten auf die Bedeutung der Konvention zu lenken und sie zu bitten, ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verstärken,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹³⁸ als ein wirksames völkerrechtliches Instrument zur Bestrafung des Völkermordes;

2. *dankt* allen Staaten, die die Konvention ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind;

3. *bittet* diejenigen Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Aktivitäten mit dem Ziel der vollinhaltlichen Umsetzung der Bestimmungen der Konvention auszuweiten und zu verstärken;

5. *bittet* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, auch künftig die Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, die seit Verabschiedung der Konvention bei ihrer Umsetzung erzielt wurden, und aufzuzeigen, welche Hindernisse bestehen und wie sie durch einzelstaatliche Maßnahmen und verstärkte internationale Zusammenarbeit überwunden werden können;

6. *bittet* die Regierungen, das Sekretariat, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die anderen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, die Konvention zusammen mit anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten weit zu verbreiten, mit dem Ziel, ihre Universalität sowie ihre vollinhaltliche und umfassende Umsetzung zu gewährleisten.

77. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/68. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 52/78 vom 10. Dezember 1997, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereit-

¹⁴¹ Resolution 2391 (XXIII), Anlage.

¹⁴² A/53/23 (Teile I-IX). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*